

Übung im Strafrecht für Anfänger Ferienhausarbeit

Britney (B) ist seit vielen Jahren das Oberhaupt des P-Kartells, einer gewalttätigen Mafiaorganisation mit „Sitz“ in der badischen Großstadt P. Seit längerem befindet sich das P-Kartell in einem Konkurrenzkampf mit einem angriffslustigen Rockerclub. B kommt zu dem Schluss, dass sich dieser Konflikt ohne eine „kriegerische“ Auseinandersetzung nicht lösen lässt. Da der Erfolg einer solchen ihrer Meinung nach entscheidend von der Unterstützung des schwäbischen S-Kartells abhängt, das ihr für den Fall eines gegnerischen Angriffs Unterstützung versprochen hat, beschließt sie, „unter falscher Flagge“ eine Aggression des Rockerclubs gegenüber ihrer Organisation vorzutäuschen.

Hierzu kontaktiert sie zunächst Kai (K). K und sein ihm zum Verwechseln ähnlich sehender Zwilling Achim (A) sind seit einigen Jahren als sog. „Soldaten“ niedrigrangige Mitglieder des P-Kartells. K betreibt ein kleines Elektrogeschäft, dessen Hinterzimmer als Umschlagplatz für Drogen und Waffen dient. Im Milieu ist bekannt, dass das Geschäft unter dem Schutz des P-Kartells steht. B erklärt K die Situation und bittet ihn, sein Geschäft „überfallen“ zu lassen. Die „Angreifer“ würden in Kutteln des Rockerclubs gekleidet mit Motorrädern vorfahren, die Schaufenster und Vitrinen einschlagen, K heftig, aber nicht lebensgefährlich verprügeln und anschließend einen Teil der zum Verkauf angebotenen Elektrogeräte entwenden. Als K sich wenig begeistert zeigt, erinnert B ihn daran, dass sie in Fällen von Ungehorsam „disziplinarische Maßnahmen“ durchführen lässt, die in der Regel darin bestehen, dass einer ihrer Schergen dem Ungehorsamen mit einer Eisenstange eine Kniescheibe zertrümmert. K bekommt es mit der Angst zu tun und verspricht umgehend, der B ihre Bitte zu erfüllen. Anschließend telefoniert B mit Toni (T), der selbst nicht Mitglied des Kartells ist, aber gelegentlich zusammen mit seinen „Mitarbeitern“ gegen Bezahlung „Handarbeit“ für B erledigt, und erklärt ihm die Situation. Da sie weiß, dass T ein Bekannter der Freundin des K ist und daher möglicherweise nicht bereit wäre, K zu verprügeln, behauptet sie glaubhaft, dass der A das Geschäft des K vor kurzem übernommen hat. A habe sich als fanatischer Anhänger des P-Kartells freiwillig mit dem Überfall auf seinen Laden einverstanden erklärt, einschließlich einer heftigen, aber nicht lebensgefährlichen Tracht Prügel, weil er gerne einen Beitrag zur Bekämpfung der verhassten Motorradfahrer leisten wolle. T vertraut grundsätzlich auf die Richtigkeit der Angaben der B. Da er ihre Methoden kennt, hält er es jedoch für durchaus möglich, dass der A nur zugestimmt hat, nachdem B ihm eine schmerzhaftes Zusammenkunft mit einer ihrer Schergen in Aussicht gestellt hat. Dies lässt T sich jedoch nicht

anmerken und vereinbart mit B, dass er und seine Kollegen die Aktion durchführen werden und anstelle einer Bezahlung die entwendeten Elektrogeräte unauffällig über einen Hehler veräußern dürfen. Nachdem B dem T auch Kutten des Rockerclubs zur Verfügung gestellt hat, schlägt sie T und K in separaten Nachrichten vor, die Aktion am nächsten Samstagabend um 22 Uhr durchzuführen. Sowohl T als auch K stimmen dem Terminvorschlag zu. T unterrichtet im Rahmen der Vorbereitung des „Angriffs“ seine Mitarbeiter lückenlos über sein Gespräch mit B und seine Einschätzung der Sachlage. Sie vereinbaren, dass nur T und sein engster Mitarbeiter Marlon (M) auf den Ladeninhaber einschlagen werden, damit die Aktion nicht wie bei ähnlichen „Handarbeiten“ in der Vergangenheit aus dem Ruder läuft. Am Samstagabend bezieht K in dem Wissen, dass der „Angriff“ auf sein Geschäft unmittelbar bevorsteht, vor seiner Ladentheke Stellung. T fährt mit seinen Kollegen auf Motorrädern zum Geschäft des K. Während zwei seiner Mitarbeiter mit Baseballschlägern die Schaufensterscheiben und Vitrinen zertrümmern, schlagen T und M abwechselnd in der Annahme, den A vor sich zu haben, auf heftige, aber in keiner Weise lebensgefährliche Weise mit den Fäusten auf den Körper des K ein. Anschließend stopfen T und seine Handlanger eine Vielzahl von Smartphones in mitgebrachte Rucksäcke und verschwinden auf ihren Motorrädern in der Nacht.

In der Folgezeit entwickelt sich eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen dem P-Kartell und dem Rockerclub um die Vorherrschaft in P. Weil es A gelingt, mehrere Mitglieder des Rockerclubs zu töten, steigt er schnell innerhalb des P-Kartells auf und wird zu einem der wichtigsten Mitarbeiter der B, der ungehindert auf ihrem Privatanwesen außerhalb der Stadt ein und ausgehen kann. K hingegen hat sich nach dem Überfall auf sein Geschäft geschworen, die B aus Rache zu töten. Nach außen hat er sich jedoch bisher absolut treu gezeigt. K weiß, dass A am nächsten Freitagabend in der schwäbischen Großstadt S sein wird, um einen kleinen Teil der Drogen des P-Kartells auf eigene Rechnung zu veräußern. Er geht daher zutreffend davon aus, dass A niemanden mitgeteilt hat, dass er außer Orts sein wird. K beschließt, sich als A auszugeben und sich so Zutritt zu den Privaträumen der B zu verschaffen. Indes schmiedet nicht nur K Rachepläne. Sindy (S), ein Mitglied des Rockerclubs und Schwester einer der von A getöteten Personen, hat sich geschworen, den Tod ihres Bruders zu rächen. Da sie weiß, dass A regelmäßig auf dem Anwesen der B ein und aus geht, beschließt sie, den A bei einem seiner Besuche zu erschießen und wenn möglich gleich auch die B. Als S sich am Freitagabend dem Landgut nähert, zieht sie es zunächst in Erwägung, dem A ca. einen Kilometer vor dem Anwesen an der zu diesem führenden Landstraße in einem Gebüsch aufzulauern, beschließt dann aber, sich im Garten der Villa zwischen zwei Rhododendren zu verstecken. Dem K gelingt es wenig später, sich unter falscher Namensangabe Zutritt zu den Privaträumen der B zu verschaffen, in denen sich außer ihm gerade nur die B aufhält. Wenige Minuten nachdem S im Garten Position bezogen hat, erblickt sie durch ein Fenster den K. In der

Annahme, den A vor sich zu haben, zielt S auf den Kopf des K und drückt ab. Als sich wider Erwarten kein Schuss löst, bemerkt S, dass sie vor Aufregung die Waffe nicht durchgeladen hat. Bevor sie dies nachholen kann, registriert sie, dass sich auch die B im Raum aufhält und dass ihr Opfer sich auf B gestürzt hat. S beobachtet, wie der Angreifer der B einen Knebel in den Mund stopft, ihr mit einem Telefonkabel die Luft abwürgt und beginnt, sie in ein anderes Zimmer zu schleifen. S erkennt zutreffend, dass sie den Tod der B nur verhindern kann, indem sie den Attentäter auf der Stelle erschießt. Da der Tod der B für den Rockerclub ein großer Erfolg wäre und S glaubt, dass der Attentäter rechtzeitig in Deckung gehen wird, wenn sie zuerst einen Schuss auf B abgibt, beschließt sie, ihren Rachewunsch zunächst zurückzustellen und verzichtet darauf, ihr Gewehr durchzuladen und den Angreifer umgehend zu erschießen. Weil das Zimmer, in das der Angreifer die B verbracht hat, vom Garten aus nicht einsehbar ist und S annimmt, dass der Angreifer das Anwesen auf schnellstem Wege verlassen wird, sobald er seine Tat vollendet hat, verlässt S den Garten des Landgutes und schleicht anschließend zu dem von ihr bereits ins Auge gefassten Gebüsch an der Landstraße, um nunmehr dort ihrem Opfer aufzulauern. Nach Auffassung der S ist dies die einzige Möglichkeit, um noch an demselben Tag ihren Racheplan zu vollenden. Ihrem Opfer vor dem Eingang des Anwesens aufzulauern, hält S aufgrund der dort postierten Wachen nicht für erfolgsversprechend. Nachdem S über eine Stunde erfolglos an der Landstraße auf ihr Opfer gewartet hat, gibt sie entnervt auf. Der Tod der B war so schnell vom Sicherheitspersonal entdeckt worden, dass der Fluchtversuch des K noch auf dem Anwesen sein Ende fand.

Wie haben sich B, T und S nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk:

Aus dem Besonderen Teil des StGB sind nur Delikte aus dem sechzehnten und siebzehnten Abschnitt zu prüfen. Der § 211 StGB ist nicht zu prüfen. Auf Strafantragsfragen ist nicht einzugehen. Die Strafbarkeit der B ist trotz ihres Todes zu prüfen. Ob der B das Verhalten von T oder M gem. § 25 II StGB zurechenbar ist, ist nicht zu prüfen. Es ist zu unterstellen, dass weder T noch einer seiner Mitarbeiter den objektiven Tatbestand des § 323c I StGB oder des § 138 StGB verwirklicht haben. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstellen, das auf alle erkennbar im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – eingeht.

Hinweise zu den Formalien:

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand und einzeilig zu formatieren. Endnoten sind unzulässig. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Das Gutachten darf 20 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung zählen beim Seitenumfang nicht mit. Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Wintersemester 2023/2024 oder für das Sommersemester 2023 (bei fehlender Angabe wird die Hausarbeit für das Wintersemester 2023/2024 gewertet).

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Versicherung (eingescannte Unterschrift), dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen inhaltlich identisch sind, beizufügen.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch. Eine Abgabe der Hausarbeit per Post ist nicht möglich. Die Abgabe der Hausarbeit setzt zwingend voraus, dass die Hausarbeit rechtzeitig auf Moodle und zwecks Plagiatskontrolle auf Turnitin Similarity hochgeladen wird.

Letztmöglicher Termin zum Hochladen der Hausarbeit auf Moodle und Turnitin Similarity ist der Tag der ersten Übungsstunde bis 24:00 Uhr. Sollten Sie (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Moodle-Zugang verfügen, ist ausnahmsweise eine Abgabe per E-Mail statthaft (sekretariat.haas@jurs.uni-heidelberg.de).

Genauere Informationen zur Abgabe der Hausarbeit über Moodle und Turnitin Similarity werden rechtzeitig über Moodle und die Lehrstuhlhomepage bekanntgemacht werden.

Anmeldung zur Übung im LSF:

Erforderlich ist zudem eine Anmeldung zur Übung über die Belegfunktion im Online-Vorlesungsverzeichnis LSF. Dies gilt auch, wenn die Hausarbeit für die Übung im vorherigen Semester gewertet werden soll. Bitte führen Sie die Belegung ebenfalls bis zum Tag der ersten Übungsstunde bis 24 Uhr durch.

Viel Erfolg!